



Herrn Kreisrat
Kay Meister

ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in: Herr Helmert
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.09
Telefon: 03733 831-1012
Telefax: 03733 831-1028
E-Mail: klaus.helmert@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 012.16/15-02000.he
Datum: 28.09.2015

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende der Gruppen, Herr Kreisrat Leubner

Verwendung von Pestiziden

Sehr geehrter Herr Kreisrat Meister,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Vorab teile ich Ihnen mit, dass der Landkreis grundsätzlich nicht als untere Landwirtschafts- bzw. Naturschutzbehörde zuständig für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ist, sondern das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Dienststelle Dresden).

1. Werden im Landkreis durch Eigen- oder beauftragte Fremdfirmen zur Grünflächenpflege (wie Parkanlagen, Friedhöfe, Straßenbegleitgrün, Grünzüge, städtischer Wald) Pestizide eingesetzt? Wenn ja, welche und in welchem Umfang (Flächen, Mengen) und mit jeweils welchem Zweck (bitte jeweils für 2012, 2013 und 2014 angeben)?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Erzgebirgskreis keine Parkanlagen, Friedhöfe oder städtischen Wälder besitzt.

Bitte entnehmen Sie die Verwendung von Pestiziden den Anlagen.

Die Anwendung erfolgt durch Fachunternehmen mit Zertifizierung durch das LfULG.

Für Grundstücke, die nicht zu einer Straße gehören, ist uns ein größerer bzw. flächendeckender Einsatz von Pestiziden nicht bekannt. Die Hausmeister wurden und werden regelmäßig im Rahmen von Dienstberatungen über die Grünpflege und alternative Unkrautbekämpfung informiert und belehrt. Mit der Ungezieferbekämpfung werden grundsätzlich auch dort Fachunternehmen beauftragt.

Sprechzeiten:

Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:

Telefon: 03733 830
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:

Erzgebirgsparkasse
Konto-Nr.: 331800 2967
BLZ: 870 540 00
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

2. Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass Pestizide nur auf Kulturland (Land mit landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung; nicht aber auf Nichtkulturland, wie Wirtschaftsflächen, Einfahrten, Gehwegen (auch innerhalb von Kulturland), Böschungen, Rainen, Feldgehölzen) zum Einsatz kommen?

Pestizide werden nur in Nebenflächen von Straßen eingesetzt, beispielsweise Verkehrsinseln, Bankett- und Böschungsbereichen und zwar außerorts, weil innerorts hauptsächlich die Städte und Gemeinden zuständig sind. Durch die zertifizierten Unternehmen wird sichergestellt, dass ein Abdriften der Pestizide ausgeschlossen ist.

3. Welche Abstandsregelungen gelten für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Spielplätze und wie werden diese auf Einhaltung geprüft?

Das Gesetz zum Schutz von Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) regelt den Einsatz der Pflanzenschutzmittel. Zuständige Behörde für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ist das LfULG – Abteilung 7 – Referat 73.

4. Wie viele Ausnahmegenehmigungen (für Beseitigung von Schadinsekten, wie z. B. Eichenprozessionsspinner, Kiefernfaulwurm) wurden im oben genannten Zeitraum beantragt, wie beschieden und durchgeführt?

5. In welchem Rahmen und durch wen werden Privatgrundstücksbesitzer und Gartenvereine über die korrekte Anwendung, über Gefahren des Pestizideinsatzes und über Alternativen zum Pestizideinsatz informiert?

Hierfür ist das LfULG zuständig.

6. In welchem Rahmen und durch wen wird das Verbot der Anwendung auf Nichtkulturland kommuniziert und kontrolliert?

Das Verbot der Anwendung auf Nichtkulturland wird über die zuständige Behörde (s. o.) kontrolliert. Bei uns eingehende Anzeigen werden an das LfULG übermittelt.

7. Welche Maßnahmen können aus Sicht der Verwaltung unternommen werden, um bei
a) Firmen, die mit Flächenpflege beauftragt wurden und
b) Pächtern von Flächen die Pestizidanwendung zu unterbinden bzw. zu verringern?

Die Landkreisverwaltung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit keinen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel